

Teilzeit- und Befristungsgesetz-TzBfG



- ⌘ Bindung der Befristung an sachliche Gründe
- ⌘ Beschränkung der maximalen Dauer aufeinanderfolgender Verträge
- ⌘ Beschränkung der Zahl der Verlängerungen derartiger Verträge
- ⌘ Befristung ohne sachliche Gründe

Befristungsgründe - § 14 TzBefG:



- ⌘ Vorübergehender Bedarf
- ⌘ Anschluss an Ausbildung oder Studium
- ⌘ Vertretung
- ⌘ Befristetes Projekt
- ⌘ Arbeitnehmergründe
- ⌘ Befristete Mittel
- ⌘ Gerichtlicher Vergleich

Einschränkung durch TV möglich !!!!

Befristung ohne sachlichen Grund

- ⌘ Bis zur Dauer von 2 Jahren
- ⌘ höchstens 3 Verträge in Folge
- ⌘ AN nach Vollendung des 58. Lebensjahres



Teilzeit, Anspruch unter folgenden Voraussetzungen:



- ⌘ Betriebsgröße mehr als 15 AN beschäftigt werden
- ⌘ Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate besteht
- ⌘ keine betrieblichen Gründe gegen Teilzeitbeschäftigung
- ⌘ Betriebliche Gründe:
 - ⌘ Betriebswirtschaftliche Gründe
 - ⌘ Organisatorische Gründe